

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung



Antrag auf Förderung

von regionalen Selbstbedienungsläden
und Nahversorgungsinfrastruktur in Kärnten (SNIK)

Ausgefüllter Antrag per Email an:
abt10.ore@ktn.gv.at

Eingangsstempel der Förderstelle

Förderungswerber (Vorname, Zuname)

Betriebsnummer

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

e-Mail

IBAN:		Bankinstitut:	
Kontoinhaber bzw. Zeichnungsberechtigter:			

I. Förderansuchen

Ich beantrage die Gewährung einer Förderung des Landes Kärnten zur Umsetzung des nachfolgend angeführten Vorhabens:

Regionaler Selbstbedienungsladen – Nahversorgungsinfrastruktur in Kärnten (SNIK)

Folgende Maßnahmen/Aktivitäten sollen konkret umgesetzt werden. Projektbeschreibung:

Genauer Standort der Umsetzung (kurze Lagebeschreibung):

.....

.....

.....

Kostenaufstellung:

Kostenposition	Notiz

Geschätzte Gesamtkosten: _____ *Euro*

Projektdurchführungszeitraum

Gemeinschaftlich finanziertes Projekt o Ja o Nein

Wenn **Ja**, bitte Projektpartner anführen:

.....

.....

.....

.....

Produktzertifizierung, Qualitäts- oder Herkunftssicherungssystem (bitte zutreffendes ankreuzen):

AMA – Gütesiegel AMA – Biosiegel gültige „Genussland Kärnten“ – Partnerschaft

Marke „Gutes vom Bauernhof“ Sonstiges

Die zuständige Gemeinde befürwortet das Projekt

Ja

Nein

Anmerkungen:

Datum und Unterschrift der Gemeinde

Was sind förderbare Kosten?

- ✓ Förderbare Kosten müssen in **direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Fördermaßnahme aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht/Förderung von regionalen Selbstbedienungsläden und Nahversorgungsinfrastruktur in Kärnten (SNIK) stehen.**
- ✓ Förderbar sind Kosten für eine **Investition bzw. Sachkosten, die zur Umsetzung des beantragten Fördervorhabens benötigt werden.** (Eigenleistungen sind nicht förderbar).
- ✓ Rechnungen müssen auf den **Förderwerber ausgestellt sein.**
- ✓ Es gelten die allgemeinen **Rechnungsvorschriften lt. UStG.**

II. Verpflichtungserklärung:

Mir ist bekannt, dass eine Auszahlung der Förderung erst nach Erfüllen und Überprüfung der Anspruchs- und Fördervoraussetzungen sowie nach Maßgabe vorhandenen Finanzmittel erfolgen kann.

Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage von bezahlten Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis.

Als Empfänger von finanziellen Mitteln des Landes Kärnten verpflichte ich mich:

1. die Förderungsmittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;
2. alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Fördervoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen;
3. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
4. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
5. keine Ansprüche aus dieser Förderung zu zedieren (Zessionsverbot);

6. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise dem Land Kärnten rückzuerstatten, wenn:
 - a) die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
 - c) in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind.
7. **nach Abschluss des Projektes Rechnungen im Original mit zugehörigen Kontoauszügen sowie eine Dokumentation (Text und Bild)** über den Projektverlauf an die Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Unterabteilung Orts- und Regionalentwicklung, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt zu übermitteln.

Der Förderungsgeber ist:

1. gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 132/2015, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

..... Ort, Datum Unterschrift des/r Förderungswerber/In
---------------------	---